



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0360

Der Oberbürgermeister

II/02-205-yg

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Bestellung der Geschäftsführung der Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG)

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt gem. § 113 Abs. 1 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der LPG (L Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH) die Weisung, Herrn Björn Krischick mit Wirkung zum 01.07.2026 mit einer Laufzeit bis zum 30.04.2027 als Geschäftsführer der LPG - unter Fortsetzung des bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrages zu unveränderten Konditionen - zu bestellen. Diese Bestellung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Herr Krischick gegenüber der Gesellschaft bis spätestens zum 30.06.2026 schriftlich erklärt, mit der Verlängerung der Bestellung zu den bisherigen Anstellungsbedingungen einverstanden zu sein.
2. Sofern die unter Beschlusspunkt 1 genannte Bedingung nicht fristgerecht eintritt, erteilt der Rat gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW den Vertreterinnen und Vertretern in der Gesellschafterversammlung der LPG die Weisung, Frau Heike Leopold mit Wirkung zum 01.07.2026 als Geschäftsführerin der LPG zu bestellen und mit ihr einen entsprechenden Geschäftsführeranstellungsvertrag auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses abzuschließen. Die Bestellung erfolgt befristet bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung. Die Bestellung einer neuen Geschäftsführung erfolgt in Abhängigkeit der Ergebnisse der Prüfung einer möglichen Zusammenlegung der LPG und der LEVI (L Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH).

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(gleichzeitig in Vertretung des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. d) des Gesellschaftsvertrags der LPG obliegen Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der LPG einheitlich und nach Weisung des Rates handeln. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der LPG sind dabei gemäß Ratsvorlage Nr. R 90/14. TA (Tagungsabschnitt) vom 12.01.1995 verpflichtet, einheitlich nach Weisung des Rates zu handeln, da es sich bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern um Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung handelt. Ein Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung liegt vor, da mit der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung grundlegende Entscheidungen über die Führung, Organisation und wirtschaftliche Steuerung der Gesellschaft getroffen werden.

Im schriftlichen Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.07.2023 wurde Herr Krischick – vorbehaltlich einer Weisung des Rates, die mit Beschluss über die Vorlage Nr. 2023/2326 am 21.08.2023 erteilt wurde – mit Wirkung zum 01.09.2023 bis zum 30.06.2026 zum Geschäftsführer der LPG bestellt. Der diesem Beschluss zugrunde liegende Geschäftsführeranstellungsvertrag wurde für den Zeitraum 01.09.2023 bis 30.06.2026 geschlossen.

Grundsätzlich endet die Organanstellung als Geschäftsführer mit der Abberufung. Hiervon zu unterscheiden ist das Anstellungsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft. Nach dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers der LPG gilt gemäß § 1 die Bestellung und der Anstellungsvertrag als bis zum 30.06.2026 geschlossen. Der Anstellungsvertrag endet gemäß § 1 zum 30.06.2026, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Zudem ist geregelt, dass sich der Anstellungsvertrag gemäß § 1 um die Dauer einer erneuten Bestellung zum Geschäftsführer verlängert, so dass die zuletzt wirksam vereinbarten Anstellungskonditionen bei einer Wiederbestellung ohne Änderung des Anstellungsvertrages weiter fortgelten.

Da für die LEVI eine weitere Bestellung beschlossen wurde, ist davon auszugehen, dass für den gleichen Geschäftsführer in einer inhaltlich eng verbundenen Gesellschaft ebenfalls der Wunsch einer Fortsetzung besteht. Aus diesem Grund wird die Bestellung von Herrn Krischick zum 01.07.2026 bis zum 30.04.2027 verlängert und damit zeitlich mit der Dauer des aktuellen Geschäftsführeranstellungsvertrages der LEVI synchronisiert. Die Bestellung von Herrn Krischick zum Geschäftsführer der LPG wird vorliegend allerdings noch nicht mit der Bestelldauer bei der LEVI bis zum 31.12.2030 synchronisiert, da noch keine abschließende Einigung hinsichtlich der zukünftigen Vertragsgestaltung bei der LEVI vorliegt. Da aus den Verhandlungen bei der LEVI bekannt ist, dass zu mindestens einer Vertragsklausel bisher kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, die auch bei der LPG für beide Seiten relevant ist, soll Herrn Krischick - ohne zeitlichen Druck auf die entsprechende Klärung durch den kurzen Vorlauf bis zum 30.06.2026 - zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bis spätestens zum 30.06.2026 zu einer Fortsetzung seiner Tätigkeit bei der LPG mit unveränderten Vertragsinhalten zu erklären.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Handlungsfähigkeit der Gesellschaft ist eine

kurzfristige Entscheidung über die zukünftige organschaftliche Vertretung der LPG erforderlich. Die Verlängerung der Bestellung von Herrn Krischick als Geschäftsführer der LPG orientiert sich insbesondere an den bestehenden Geschäftsbeziehungen und an der strategischen Ausrichtung beider Gesellschaften. Zwischen den Gesellschaften bestehen darüber hinaus Synergieeffekte. In dem Zusammenhang wird die Möglichkeit eines zukünftigen Zusammenschlusses der Gesellschaften geprüft.

Zu 2.:

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Gesellschaft ist jedoch zugleich Vorsorge für den Fall zu treffen, dass eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt. Daher soll für diesen Fall vorsorglich Frau Leopold interimswise zur Geschäftsführerin bestellt werden. Damit die Gesellschaft ab dem 01.07.2026 organschaftlich vertreten ist und somit handlungsfähig bleibt, wird Frau Leopold zur Geschäftsführerin der LPG mit Wirkung zum 01.07.2026 bestellt. Sie übt die Funktion bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung aus. Die Vergütung ist dabei höchstens auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (sog. Minijob) zu begrenzen. Erst wenn die Ergebnisse der Prüfung einer möglichen Zusammenlegung der LPG und der LEVI vorliegen, soll über die Bestellung einer neuen Geschäftsführung entschieden werden. Hierzu wird dem Rat der Stadt Leverkusen zu gegebener Zeit eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die Vorlage konnte aufgrund interner Abstimmungsbedarfe erst jetzt zum Nachtragstermin final erstellt werden. Eine Beschlussfassung soll noch in diesem Turnus erfolgen.